

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1589/2001 DER KOMMISSION****vom 2. August 2001****zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 6c Absatz 7,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung 1343/2001 <sup>(4)</sup>, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgelegt.
- (2) Die Kriterien für die Bestimmung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 6b bzw. 6c der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind aufgeführt in Artikel 1 bzw. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Merkmale von getrockneten

Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird <sup>(5)</sup>. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 2001/02 angewendet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 gilt Folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für unverarbeitete getrocknete Feigen auf 878,86 EUR je Tonne netto, ab Erzeuger, festgesetzt;
- b) die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 6c der genannten Verordnung wird für getrocknete Feigen auf 286,30 EUR je Tonne netto festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

*Für die Kommission*

Frederik BOLKESTEIN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 27.